



Rat der
Europäischen Union

166050/EU XXVII. GP
Eingelangt am 08/12/23

Brüssel, den 28. November 2023
(OR. en)

15848/23
PV CONS 57
AGRI 726
PECHE 532

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Landwirtschaft und Fischerei)
20. November 2023

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 15121/23 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung 15362/23
gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die
Europäische Union)

Wirtschaft und Finanzen

1. **Gemeinsamer Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024** [S] 15238/23
Billigung + ADD 1-5
Nach der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen/Haushalt)
vom 11.11.2023

Der Rat billigte den in der Anlage und den Addenda 1 bis 5 des oben genannten Dokuments wiedergegebenen gemeinsamen Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 gegen die Stimme Schwedens (Rechtsgrundlage: Artikel 314 Absatz 5 AEUV).

Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

- b) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 15361/23

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

3. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024 im Mittelmeer und im Schwarzen Meer [C] 14967/23
Vorstellung durch die Kommission 13860/23 + ADD 1
Gedankenaustausch
4. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 im Atlantik und in der Nordsee [C] 14968/23
Vorstellung durch die Kommission 14720/23
Gedankenaustausch + ADD 1-2

5. **Schlussfolgerungen zu einer langfristigen Vision für die ländlichen Gebiete der EU**

 15252/23

Billigung

Der Rat billigte den im oben genannten Dokument wiedergegebenen Wortlaut der Schlussfolgerungen zur langfristigen Vision für die ländlichen Gebiete der EU. Er nahm ferner die Bemerkungen der Kommission und der Mitgliedstaaten zur künftigen Entwicklung der ländlichen Gebiete zur Kenntnis.

Sonstiges

Landwirtschaft

6. a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

 

i) **Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel – Sachstand**
Informationen des Vorsitzes

15301/23

Der Rat nahm Kenntnis von den im oben genannten Dokument enthaltenen Informationen des spanischen Vorsitzes über den Stand der Prüfung des Vorschlags über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie von den Informationen der kroatischen Delegation (siehe Dokument 15472/23) zu diesem Vorschlag. Er nahm auch Kenntnis von den Bemerkungen der Delegationen und der Kommission zu diesem Thema.

ii) **Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel**
Informationen der kroatischen Delegation

15472/23

Punkt 6 Buchstabe a Ziffer ii wurde zusammen mit Punkt 6 Buchstabe a Ziffer i behandelt.

b) Umsetzung der neuen EU-Waldstrategie für 2030
Informationen der Kommission

 14476/23

Der Rat nahm Kenntnis von den im oben genannten Dokument enthaltenen Informationen der Kommission über den Stand der Umsetzung der neuen EU-Waldstrategie für 2030.

Er nahm auch Kenntnis von den Informationen der österreichischen Delegation über die informelle Tagung der für Forstwirtschaft zuständigen Ministerinnen und Minister der „For Forest Group“ (siehe Dokument 15474/23) und von den Informationen der deutschen Delegation über die strategischen Rahmen für die Zusammenarbeit mit Partnerländern im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung über Entwaldung (siehe Dokument 15468/23). Er nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen der Kommission und der Delegationen zu diesem Thema.

c) Informelle Tagung der für Forstwirtschaft zuständigen Ministerinnen und Minister der „For Forest Group“ (Wien und Stuhleck, Österreich, 25./26. September 2023)
Informationen der österreichischen Delegation im Namen der finnischen, der österreichischen, der slowenischen und der schwedischen Delegation

 15474/23 + ADD 1

Punkt 6 Buchstabe c wurde zusammen mit Punkt 6 Buchstabe b behandelt.

d) Bedeutung strategischer Rahmen für die Zusammenarbeit mit Partnerländern (Umsetzung der Verordnung über Entwaldung)
Informationen der deutschen Delegation

 15468/23

Punkt 6 Buchstabe d wurde zusammen mit Punkt 6 Buchstabe b behandelt.

e) Eine neue Rolle der Landwirte für lebenswichtige und nachhaltige ländliche Gebiete
Informationen der italienischen Delegation, unterstützt von der finnischen, der französischen, der griechischen, der lettischen, der österreichischen, der polnischen und der rumänischen Delegation

 15465/23

Der Rat nahm Kenntnis von den im obigen Dokument enthaltenen Informationen der italienischen Delegation über eine neue Rolle der Landwirte für lebenswichtige und nachhaltige ländliche Gebiete. Er nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen der Kommission und der Delegationen zu diesem Thema.

f) **Teilweise Anwendung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GLÖZ) Nr. 8 für die Kampagne 2024**



15188/1/23 REV 1

Informationen der französischen Delegation, unterstützt von der bulgarischen, der estnischen, der griechischen, der italienischen, der kroatischen, der portugiesischen, der slowakischen, der slowenischen, der ungarischen und der zyprischen Delegation

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen Informationen der französischen Delegation über die teilweise Anwendung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands Nr. 8 für die Kampagne 2024 zur Kenntnis. Er nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen der Kommission und der Delegationen zu diesem Thema.



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)



Besonderes Gesetzgebungsverfahren

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 15362/23

Zu A-Punkt 1: **Gemeinsamer Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024**
Billigung

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zu den Mitteln für Zahlungen**

„Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission auf, im Jahr 2024 die Durchführung der Programme des derzeitigen und des vorangegangenen MFR (insbesondere in der Teilrubrik 2a und im Bereich ländliche Entwicklung) weiterhin aufmerksam und aktiv zu überwachen. Zu diesem Zweck ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, rechtzeitig aktualisierte Zahlenangaben zum Stand der Beratungen und zu den Voranschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen für 2024 vorzulegen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der verbesserten Genauigkeit der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten). Sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2024 eingestellten Mittel nicht ausreichen, um den Mittelbedarf zu decken, so ersuchen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, so rasch wie möglich eine geeignete Lösung, unter anderem einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans, vorzulegen, damit das Europäische Parlament und der Rat schnellstmöglich und unverzüglich die notwendigen Beschlüsse für gerechtfertigte Erfordernisse fassen können. Das Europäische Parlament und der Rat werden gegebenenfalls der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung tragen und die Frist von acht Wochen für einen Beschluss verkürzen, falls sie dies für erforderlich halten. Dies gilt entsprechend auch, sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2024 eingestellten Mittel höher als benötigt sind.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION

über die Einbeziehung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung des MFR in den Haushaltsplan 2024

„Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission nehmen Kenntnis von den laufenden Beratungen über die vorgeschlagene Überarbeitung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027. Der Rat wurde vom Europäischen Rat ersucht, die Arbeiten voranzubringen, um bis Ende des Jahres zu einer Gesamteinigung über den vorgeschlagenen überarbeiteten MFR zu gelangen und so unter gebührender Berücksichtigung der Rolle des Europäischen Parlaments gemäß den in den Verträgen vorgesehenen Verfahren eine rasche Annahme zu ermöglichen. Somit können die Auswirkungen einer solchen Einigung auf das Haushaltsjahr 2024 nur in Form eines Entwurfs eines Berichtigungshaushaltsplans aufgegriffen werden. Das Europäische Parlament und der Rat ersuchen die Kommission daher, sobald eine Einigung über die Überarbeitung der MFR-Verordnung erzielt wurde unverzüglich einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorzuschlagen, damit der Haushaltsplan 2024 an die überarbeitete MFR-Verordnung angepasst werden kann. Das Europäische Parlament und der Rat verpflichten sich, angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit den Vorschlag der Kommission unverzüglich zu prüfen.“

EINSEITIGE ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zum Zinszuschuss im Rahmen der MFA+ für das Haushaltsjahr 2024

„Die Kommission verpflichtet sich, geeignete Haushaltsmaßnahmen vorzuschlagen, um die für Artikel 14 07 01 (MFA+ für die Ukraine – Zinszuschuss) für das Haushaltsjahr 2024 zugewiesenen Mittel freizusetzen, falls rechtzeitig eine alternative Finanzierungslösung gefunden wird.“

EINSEITIGE ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Zinszuschuss im Rahmen der MFA+

„Das Europäische Parlament nimmt Kenntnis von der Erklärung der Kommission. Das Europäische Parlament weist darauf hin, dass gemäß der Verordnung (EU) 2022/2463 der Zinszuschuss im Rahmen der MFA+ für die Ukraine aus freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten finanziert werden sollte und dass unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, ein Beitrag aus dem EU-Haushalt geleistet werden kann. In diesem Zusammenhang betont das Europäische Parlament, dass die vorläufige Einstellung von Mitteln unter der Haushaltslinie 14 07 01 eine einmalige Ausnahme ist und keinen Präzedenzfall für künftige Haushaltsverfahren darstellt.“
